

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Büro
CH-3003 Bern

www.parlament.ch
buero.bureau@parl.admin.ch

An die Mitglieder
der Bundesversammlung

November 2018

Mitteilungen zum Verfahren für die Bundesratswahl vom 5. Dezember 2018

1 Rechtsgrundlagen

- Die Bundesverfassung (BV), insbesondere Artikel 143, 157 - 159, 168 und 175.
- Das Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG), insbesondere Artikel 130 - 134.
- Das Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN) gilt sinngemäss für das Verfahren in der Vereinigten Bundesversammlung, soweit im Gesetz nichts anderes geregelt ist (Artikel 41 Absatz 1 ParlG).

2 Reihenfolge der Ersatzwahlen

Bei den Bundesratswahlen vom 5. Dezember 2018 handelt es sich um Ersatzwahlen gemäss Artikel 133 ParlG.

Die beiden Sitze werden einzeln und nacheinander besetzt, gemäss Art. 133 Absatz 3 ParlG in der Reihenfolge des Amtsalters der bisherigen Amtsinhaberin und des bisherigen Amtsinhabers:

1. Sitz von Bundesrätin Doris Leuthard, erstmals gewählt am 14. Juni 2006
2. Sitz von Bundesrat Johann Schneider-Ammann, erstmals gewählt am 22. September 2010

3 Verfahren in der Vereinigten Bundesversammlung

31 Verhandlungsfähigkeit

Nach Artikel 159 Absatz 1 BV kann die Vereinigte Bundesversammlung gültig verhandeln, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, d.h. sowohl die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates als auch des Ständerates, anwesend ist.



32 Begriff der Wahl

Die Wahl umfasst einen oder mehrere **Wahlgänge**. Die Wahl ist abgeschlossen, sobald eine wählbare Person das absolute Mehr erreicht.

33 Wählbarkeit

Wählbar in den Bundesrat sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die über politische Rechte in Bundessachen verfügen (Artikel 136, 143 und 175 Absatz 3 BV).

In den beiden ersten Wahlgängen können alle wählbaren Personen gewählt werden. Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen zulässig (Artikel 132 Absatz 3 ParlG).

Aus der Wahl scheidet aus (Artikel 132 Absatz 4 ParlG):

- wer im zweiten oder in einem folgenden Wahlgang weniger als zehn Stimmen erhält; und
- sofern alle mindestens zehn Stimmen erhalten: wer im dritten oder in einem folgenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, mehr als eine Person vereinige diese Stimmenzahl auf sich. In diesem Fall scheidet keine Person aus.

34 Absolutes Mehr

Eine Person ist gewählt, wenn ihr Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel steht. Nicht gezählt werden die leeren oder ungültigen Wahlzettel (Artikel 130 ParlG). Bei Stimmengleichheit hat die Vereinigte Bundesversammlung die Wahl fortzusetzen, bis eine Person das absolute Mehr erreicht.

35 Ungültige Wahlzettel

Ungültig sind Wahlzettel (Artikel 131 ParlG):

- die nicht klar zugeordnet werden können (zur Präzisierung deshalb Namen und Vornamen aufführen);
- die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- die auf eine nicht wählbare Person lauten (vgl. Ziff. 33);
- für Personen, die aus der Wahl ausgeschieden sind (vgl. Ziff. 33);
- für bereits in den Bundesrat gewählte Personen.

Ungültig ist der Wahlgang, wenn die Zahl der eingegangenen jene der ausgeteilten Wahlzettel übersteigt. In diesem Fall wird er wiederholt (Artikel 131 Absatz 5 ParlG).



36 Verzicht auf die Wahl

Verzichtet eine wählbare Person **vor oder während der Wahl** auf die Kandidatur, wird die Wahl durchgeführt resp. fortgesetzt. Sie bleibt trotz ihrer Verzichtserklärung weiterhin wählbar.

Verzichtet die oder der Gewählte **nach der Wahl, d. h. nach Erreichen des absoluten Mehrs**, auf das Bundesratsmandat, findet eine neue Wahl statt. Diese erfolgt nach der Wahl der Besetzung des zweiten vakanten Sitzes.

37 Erklärungen

Die Fraktionen und einzelne Ratsmitglieder erhalten auf Antrag eine Redezeit von 5 Minuten für eine Erklärung.

38 Abgabe der Wahlzettel

Die Stimmzählenden geben die Wahlzettel den Ratsmitgliedern nur persönlich und an ihrem Platz im Saal ab.

39 Ordnungsanträge

Ordnungsanträge (vgl. Art. 51 GRN) können einen Wahlgang nicht unterbrechen. Sobald die Präsidentin die Stimmzählenden auffordert, die Wahlzettel auszuteilen, ist ein Ordnungsantrag zu diesem Wahlgang nicht mehr zulässig. Die Vereinigte Bundesversammlung stimmt zwischen den Wahlgängen über Ordnungsanträge ab.

Das Resultat der Abstimmungen zu Ordnungsanträgen wird wie folgt ermittelt:

- zuerst unter Namensaufruf für den Ständerat (vgl. Art. 41 Abs. 1 ParlG in Verbindung mit Art. 58 GRN),
- dann elektronisch für den *Nationalrat*.

Die Präsidentin gibt das Gesamtergebnis bekannt.